



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Technische Gewerbeangelegenheiten,
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75
A 1200 Wien
Tel. (+43 1) 40 00-36 110
Fax (+43 1) 40 00-99-36 110
E-mail: post@ma36.wien.gv.at
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-1038548-2017-5
Amadors Event GmbH

Wien, 31.01.2018

Mobile Bühne
Wanderbetrieb

Eignungsfeststellung

BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Eignung der mobilen Bühne nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Unterlagen (samt Abbildung) für

Vorträge Musikalische Darbietungen und Theateraufführungen

festgestellt.

Beschreibung:

Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um eine mobile Bühne / Stagetruck mit Aufbau mit den Ausmaßen von 9,00 m x 5,00 m im ausgeklappten Zustand, welche temporär für Veranstaltungen verwendet wird.

Die mobile Bühne inklusive der Überdachung besitzt eine Höhe von ca. 2,50 m.

Auf der Bühne findet kein Publikumsverkehr statt.

Die mobile Bühne ist zur Aufnahme von Schneelasten nicht geeignet.

Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Anforderungen an den Aufstellungsplatz:

- 1) Das Veranstaltungsgelände muss stets gefahrlos begehbar sein. Mögliche Gefährdungen für Personen durch am Boden, an den Wänden oder an der Decke liegende oder angebrachte Gegenstände (z.B. Glassplitter, Pflöcke, Dekoration etc.), oder Bodenunebenheiten dürfen nicht bestehen. Die Wege sind rechtzeitig vor Eintreffen der Besucher in der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die gefahrlose Begehbarkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Nachweise über die Kontrolle sind in der Veranstaltungsstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenvertreter bereit zu halten.
- 2) Hydranten sind in einem Umkreis von mind. 2,0 m von Verstellungen und Aufbauten freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang gegeben ist.
- 3) Wasseransammlungen, durch die es zur Gefährdung von Personen kommt, müssen auf allen Freiflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufbringen von Rindenmulch, Drainagen, etc.) umgehend beseitigt werden.
- 4) Eiszapfen, die bei Herabfallen Besucher gefährden können, sowie drohende Dachlawinen, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu entfernen.
- 5) Durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung, Umwehrung etc.) ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Gebläseeinrichtungen und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 6) Abspannungen, Bodenanker, Anschlusskästen der Versorgungsleitungen o.ä. im Nahbereich von Verkehrswegen sind deutlich zu kennzeichnen bzw. zu beleuchten.
- 7) Die erste und letzte Stufe jedes Stiegenlaufs, Kanten von Niveauunterschieden (z.B. bei Schwerlastböden) und dgl. müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 8) Für Einsatzfahrzeuge ist ein 4,00m breiter Fahrstreifen als Zufahrt zur mobilen Bühne freizuhalten.
- 9) Die Beleuchtungseinrichtungen müssen auf allen Verkehrs- und Fluchtwegen blendfrei ausgeführt sein.

Allgemeine Anforderungen:

- 10) Bei der täglich vor Inbetriebnahme der Anlage durchzuführenden sicherheitstechnischen Überprüfung durch geschultes Fachpersonal sind insbesondere alle Verschleißteile nachweislich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Aufnahme des Publikumsbetriebes zu beheben, wobei der Ersatz nur durch technisch gleichartige Bauteile erfolgen darf. Über die laufenden Überprüfungen und Wartungen beim Betrieb sind Nachweise, z.B. in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Die Nachweise sind bei der Anlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 11) Nach jeder Neuaufstellung ist vor Inbetriebnahme der mobilen Bühne ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) über die Stand- und

Betriebssicherheit der mobilen Bühne erstellen zu lassen. Dieses Gutachten hat insbesondere auf das in der einen Bestandteil der gegenständlichen Genehmigung bildenden Hauptüberprüfung angegebenen maximale Windgeschwindigkeit von 72km/h , für die die Standsicherheit der mobilen Bühne ausgelegt ist, Bezug zu nehmen und hat sämtliche Maßnahmen zu enthalten, die bis zum Erreichen bzw. bei Überschreiten dieses Wertes vom Veranstalter zu treffen sind. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind übersichtlich und leicht nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. Das gegenständliche Gutachten ist auf der Bühne aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Sollten Teile der mobilen Bühne, die Einfluss auf die Konstruktion haben, entfernt werden oder nach starkem Wind bzw. Sturm ist vor der Wiederinbetriebnahme ein neuerlicher Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) über die Stand – und Betriebssicherheit erstellen zu lassen. Soll die mobile Bühne länger als ein Jahr aufgebaut bleiben, ist jährlich ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieurs für Bauwesen) über die Stand – und Betriebssicherheit erstellen zu lassen.

Der Befund ist auf der mobilen Bühne aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.

Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.dgl.) angegebene Maßnahmen sind einzuhalten.

Projektoren, Monitore, Beleuchtungskörper

- 12) Auf der Bühne müssen an Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Geräte mit einer Masse von über 5,00 kg (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.
- 13) Vor Inbetriebnahme ist über die Trag- und Betriebssicherheit von Befestigungskonstruktionen für Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper etc. ein Abnahmegutachten eines dazu befugten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (z.B. akkreditierte Stelle, Ziviltechniker, Baumeister) erstellen zu lassen. Im Abnahmegutachten ist eine Aussage über die Mindestanforderung an die hierzu beauftragte Stelle zu treffen. Die maximale Belastbarkeit der Tragkonstruktion ist anzugeben. Das Abnahmegutachten ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 14) Die wiederkehrenden Überprüfungen sind gemäß den im Abnahmegutachten festgelegten Anforderungen durchzuführen.
 - Mindestens einmal pro Kalenderjahr ist eine augenscheinliche Kontrolle durch eine fachkundige Person vorzunehmen.
 - Nachweise über die Kontrollen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Bei wiederkehrenden Überprüfungen bzw. Inspektionen festgestellte Mängel oder Abweichungen vom Konsens sind umgehend nachweislich zu beseitigen.

Brandschutztechnische Anforderungen:

- 15) Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
- 16) Schwerbrennbar imprägnierte szenische Behelfe und zur Ausschmückung verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooieren) längstens, jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) über die fachgemäß durchgeführte Imprägnierung ist auf der Bühne aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 17) Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s2 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen.
- 18) Vorhänge und Gardinen in der Veranstaltungsstätte müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen – Brennverhalten – Klassifizierungsschema) entsprechen.
- 19) Als Nachweis über das Brandverhalten der Bodenbeläge, der Vorhänge und Gardinen, sämtlicher Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen, sowie der oberhalb von Verkehrswegen situierten Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache sowie Materialmuster und Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen, bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster, Lieferbestätigungen oder Rechnungen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 20) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
 - 1 tragbarer Wasser- oder Schaumlöscher, geeignet für die Brandklasse A bzw. A,B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) auf der mobilen Bühne.
- 21) Die Aufstellungsorte der tragbaren Feuerlöscher müssen mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Bei Wandmontage dürfen sie in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert werden.

Abwasser

- 22) Ein freies Ableiten von Abwässern ist unzulässig.

- 23) Die Einleitung von Abwässern von mobilen WC-Anlagen, Wohnwagen, Zelten, etc. in das öffentliche Kanalnetz darf nur im Einvernehmen mit ‚Wien Kanal‘, 1030 Wien, Modecenterstraße 14, durchgeführt werden.

Projektionen

- 24) Durch den Betrieb von verkehrsfremden Lichtquellen (Projektionswände, Scheinwerfer u.ä.) darf es zu keiner Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer kommen. Die Grenzwerte der Richtlinie RVS 05.06.12 (Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke) sind einzuhalten.
- 25) Durch die Projektionen darf es in Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft nicht zu unzulässiger Raumaufhellung und zu keiner Blendwirkung kommen. Die Unzulässigkeit der Raumaufhellung ist jedenfalls dann gegeben, wenn sie mehr als 3 lux bis 22:00 Uhr, und mehr als 1 lux zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr beträgt.

Pyrotechnik:

- 26) Die Verwendung von offenen Flammen, Feuer und offenen Zündquellen ist verboten.

Elektrische Anlagen

- 27) Die Stromversorgung fliegender Bauten ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1/2007 im Zusammenhang mit Teil 8 und § 97 ÖVE-EN 1 Teil 4/1990 zu errichten.

Aufbauten

- 28) Alle Metallkonstruktionen der Aufbauten, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrische Geräte aufgestellt oder angebracht sind. Der gemeinsame Potentialausgleichsleiter ist mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden.
- 29) Größere metallene Aufbauten im Freien sind blitzschutzmäßig zu erden. Weiters müssen die Verbindungen blitzstromtragfähig und niederohmig verbunden sein.

Verteiler- und Schaltanlagen

- 30) Die Elektroverteiler müssen den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30 entsprechen. Dabei sind insbesondere die spannungsführenden aktiven Teile mit Abdeckungen gegen direktes Berühren auszustatten und die elektrisch leitfähigen Teile des Verteilers mit einer Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auszustatten.
- 31) Elektroverteiler sowie Sicherheitsstromquellen (z.B. Aggregate) und deren Hilfseinrichtungen sind gegen den Zugriff Unbefugter geschützt aufzustellen.

Kabel, Leitungen und Verlegebedingungen

- 32) Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).
Wenn Spritzwasser oder Strahlwasser verwendet wird (z.B. Waschplätze) müssen die Betriebsmittel mindestens spritzwassergeschützt sein (IPX4).
Kabelsteckvorrichtungen dürfen im Freien nur dann verlegt werden, wenn sie hiezu zugelassen sind.
- 33) Kabel, Leitungen bzw. Tragseile für Kabel und Leitungen, die senkrecht hochgeführt werden, sind mit Fangleinen sicher zu befestigen und gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise (z.B. Unterlegen von Gummimatten) zu schützen.
- 34) Kabel und Leitungen bzw. Tragseile für Kabel und Leitungen, mit denen Verkehrswege überspannt werden, müssen in mechanischer und elektrischer Hinsicht den Anforderungen den ÖVE-L1/1981 entsprechen. Es ist ein Mindest-Bodenabstand von unterfahrbaren Flächen von 5,5 m, ansonsten ein solcher von 3 m (z.B. bei Gehwegen), einzuhalten.

Überprüfung und Dokumentation

- 35) Die installierten starkstromtechnischen Anlagen und Betriebsmittel sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
Die Überprüfung der elektrischen Anlage hat zumindest eine Besichtigung aller Teile auf den elektrotechnisch ordnungsgemäßen Zustand (Potentialausgleich, Schutzmaßnahme gegen direktes Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz, Lichtgerüste, Bühnenaufbauten, etc.), eine Erprobung (Überprüfung der elektrotechnischen Schutzeinrichtungen, Funktion der Sicherheitsbeleuchtung, Funktion des Stromerzeugungsaggregates, etc.) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirekten Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich, blitzschutzmäßige Erdung, etc.) zu umfassen und Betriebssicherheit erstellen zu lassen. Soll die mobile Bühne länger als ein Jahr aufgebaut bleiben, ist jährlich ein Befund durch eine Elektrofachkraft erstellen zu lassen.
- 36) Alle elektrischen Betriebsmittel, z.B. Scheinwerfer, Bildwerfer, Effektgeräte, Beleuchtungskörper, Verteiler und Schaltkästen, Ton- und Videogeräte, Kabel, Kabelarmaturen und Steckvorrichtungen, sind vor Beginn der Veranstaltung von einer fachkundigen Person (z.B. Beschallung- und Beleuchtungstechniker, Veranstaltungstechniker) auf ihren mechanischen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit (insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen) sowie den Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen und der vorgefundene Zustand zu dokumentieren. Sind Schäden an Betriebs- oder Verbrauchsmitteln erkennbar, durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese nicht eingesetzt werden.
- 37) Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden gemäß den gültigen Bestimmungen (z.B. ÖVE ÖNORM E 8001-6-63) zu dokumentieren. Diese Prüfbefunde sind bei der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

Inszenierungen

59) Die Magistratsabteilung 36 ist rechtzeitig über Veranstaltungen bzw. Vorstellungen, die auf Grund einer Theaterkonzession durchgeführt werden, unter Anschluss einer Beschreibung der Szenenaufbauten sowie der Effekte, die für die Sicherheit der VeranstaltungsteilnehmerInnen von Bedeutung sein können, zu verständigen. Wenn es aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist, kann der Magistrat vor der Aufführung der genannten Werke die Durchführung einer Probe ohne Publikum verlangen. Bei dieser Probe müssen alle Effekte, die für die Sicherheit der VeranstaltungsteilnehmerInnen von Bedeutung sein können, bekannt gegeben und vorgeführt werden. Die bekannt gegebenen bzw. anlässlich einer Probe vorgeführten Effekte sowie die beschriebenen Bühnenbild- bzw. Szenenaufbauten dürfen ohne vorheriger rechtzeitiger Verständigung der Magistratsabteilung 36 nicht abgeändert werden. Der Magistrat ist berechtigt, auch in diesen Fällen die Durchführung einer Generalprobe oder abschließenden Bühnenprobe zu verlangen, wenn es aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich ist.

Verantwortliche Aufsichtsperson und aufzubewahrende Unterlagen:

60) Alle die Anlage betreffenden Bescheide und alle mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen und einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (z.B. Pläne und Unterlagen) sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste, Gutachten, Prüfberichte etc. sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 01.12.2017, bei der Magistratsabteilung 36 eingelangt am 05.12.2017 beantragte die Amadors Event GmbH mit Sitz in 2100 Korneuburg Industriestraße 6, vertreten durch Herrn Arch. Dipl.-Ing. Thomas Hanreich, Dreyhausenstraße 9 Top 10, 1140 Wien, die Feststellung der Eignung der mobilen Bühne.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist der statischen Berechnung sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der

vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht.

Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Die Vorschreibung der Auflage Nr. 11) hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen bei Überschreiten der Windgeschwindigkeit von 20m/sec (72km/h) war aufgrund des im beigebrachten Gutachten das einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt, angeführten kritischen Grenzwertes von 20m/sec (72km/h) erforderlich.

Da sich aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 1 leg. cit. die Eignung der mobilen Bühne festgestellt werden.

Die Auflagen waren zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. 4/1978 i.d.g.F., begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

HINWEISE

Es wird hingewiesen:

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Landespolizeidirektion Wien rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist
- dass anmelde – und konzessionspflichtige Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen
- dass hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl.115/1997 i.d.g.F, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten sind
- dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F. einzuhalten sind
- dass hinsichtlich erforderlicher Verkehrsmaßnahmen das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 46 herzustellen ist

- dass bei Beschäftigung von Arbeitnehmern die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind
- auf die Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.
- dass die Prüfintervalle der elektrotechnischen Bestimmung ÖVE EN 2/1993 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8002 zu beachten sind
- hinsichtlich des Einsatzes bzw. der Verwendung von künstlichem Licht bzw. künstliches Licht emittierender Anlagen wird auf die ÖNORM O 1052 hingewiesen
- dass die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. 45/1998 i.d.g.F., einzuhalten sind, wenn eine Veranstaltung auf geschützten Flächen nach der zitierten Gesetzesstelle (z.B. Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile etc.) stattfinden soll.
- dass Gebäude und sonstige Bauwerke, auch wenn sie nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als bewilligungsfrei gelten, den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen müssen. Gegebenenfalls ist unabhängig von dieser Eignungsfeststellung um Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37 (<http://www.bauen.wien.at>) anzusuchen.
- Auf die Einhaltung der im § 21a des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., festgelegten maximal zulässigen energieäquivalenten Dauerschallpegel vor den nächstgelegenen Nachbarfenstern von Aufenthaltsräumen wird hingewiesen.
- Hinsichtlich der Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten wird auf die Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr.4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausgänge wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 30 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.
- Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rampen wird auf die Bestimmungen des §§ 4 Abs.6 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.
- Hinsichtlich der Ersten Hilfeleistung und des ärztlichen Dienstes wird auf die Bestimmungen des § 24 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr.12/1971 i.d.g.F., hingewiesen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beiderlei Geschlechter.

Ergeht an:

1) Einschreiter: Amadors Event GmbH

p.A. Herrn Arch. Dipl.-Ing. Thomas Hanreich
Dreyhauenstraße 9 Top 10, 1140 Wien
mit Prüfunterlagen A

2) zum Akt

Nach Rechtskraft an:

- 3) Landespolizeidirektion Wien, SVA 4 Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 4) MA 36-V mit Prüfunterlagen B
- 5) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am:

Sachbearbeiterin:
TAR Ing.ⁱⁿ Meduna
Tel.: (+43 1) 4000 36344

Für den Abteilungsleiter:
Dr.ⁱⁿ Rudorfer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>